

GR_GERICHTE SR2 2025 91 vom 15. Dezember 2025

GR Gerichte, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_91

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 91 du 15 décembre 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 91 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 7

November (Gesuchseingang bei der Staatsanwaltschaft) abgewiesen. Der Beschwerdeführer ist somit durch den Entscheid offensichtlich beschwert und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Die Beschwerdelegitimation ist somit grundsätzlich zu bejahen (Art. 382 StPO). Hingegen fehlt eine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend bemerkt, bezieht sich der Beschwerdeführer über weite Teile auf die 5. Verlängerung der Untersuchungshaft, welche sich auf das Haftverlängerungsgesuch vom 3. Oktober 2025 stützte. Anfechtungsgegenstand bildet vorliegend aber nicht der entsprechende, das Gesuch der Staatsanwaltschaft gutheissende Haftverlängerungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 13. Oktober 2025 (Proz. Nr. 645-2025-148), sondern die am 17. November 2025 vom Zwangsmassnahmengericht verfügte Ablehnung des Haftentlassungsgesuches des Beschwerdeführers. Das Vorbringen zielt mithin auf ein falsches Anfechtungsobjekt, über welches bereits mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Graubünden vom 21. November 2025 abschlägig entschieden worden war. Infolgedessen ist darauf nicht weiter einzugehen. Auch im Übrigen enthält die Beschwerde lediglich ungenügend belegtes, kaum nachvollziehbares und nicht kontextualisiertes Vorbringen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht einmal ansatzweise auseinander. Seine Ausführungen bleiben derart pauschal, dass nicht ersichtlich ist, welche Rechtsfehler oder welche unzutreffenden

4 / 5 Sachverhaltsfeststellungen er eigentlich beanstanden will. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf Anordnung milderer Ersatzmassnahmen die Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft in Frage stellen möchte, setzt er sich auch insoweit nicht ausreichend mit den diesbezüglichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander. Vor diesem Hintergrund ist auch kaum nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde Ausführungen zu B.____, C.____, SkyECC etc. macht, obwohl das Zwangsmassnahmengericht in seinem Entscheid vom 17. November 2025 die Abweisung des Haftentlassungsgesuches gar nicht damit begründet hat, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend hervorhebt. Damit erfüllt die Beschwerde – selbst unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Laieneingabe handelt – die gesetzlichen Begründungsanforderungen nach Art. 385 Abs. 1 StPO nicht. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten (Art. 385 Abs. 2 StPO). 3. Weil sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht die vorliegende Verfügung in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz. 4. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 VGS (BR 350.210)

wird eine reduzierte Gerichtsgebühr in Höhe von CHF 200.00 erhoben.

5 / 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.